

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Dr. André Hahn, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Frank Tempel, Alexander Ulrich, Halina Wawzuniak und der Fraktion DIE LINKE.

Entschädigung für Opfer deutscher Besatzungsverbrechen in Griechenland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland steht weiterhin in der Pflicht, den Opfern des Nazi-Terrors im besetzten Griechenland Entschädigungen zu gewähren.

Infolge der deutschen Besatzung 1941 bis 1944 hat rund eine halbe Million Griechinnen und Griechen ihr Leben verloren. Rund 100.000 Menschen fielen alleine der Hungersnot im Winter 1941/1942 zum Opfer, die Folge der Ausplünderung Griechenlands durch die Besatzer war.

Rund 160.000 Griechinnen und Griechen, darunter fast 60.000 Jüdinnen und Juden sowie Roma und Sinti, wurden in den Konzentrationslagern umgebracht. 91.000 Geiseln wurden von Wehrmacht und Waffen-SS ermordet. Von den deutschen Besatzungstreitkräften wurden in den von Partisanen dominierten Gegenden Hunderte Ortschaften und Weiler niedergebrannt, wobei über 30.000 Einwohner umgebracht worden sind.

Im Jahr 1960 hat Deutschland Griechenland eine sogenannte Globalzahlung in Höhe von 115 Millionen D-Mark gewährt, die aber nur für einen sehr kleinen Teil der Nazi-Opfer gedacht war. Angesichts der begangenen Massaker, zerstörter Dörfer, Zehntausender Ermordeter und unzähliger zerstörter Sachwerte liegt es auf der Hand, dass diese Summe nur als geringfügige Abschlagszahlung auf die von Deutschland zu leistenden Entschädigungen betrachtet werden kann.

Doch sämtliche Bundesregierungen haben seither weitere Entschädigungszahlungen abgelehnt, ebenso die Anerkennung von Gerichtsurteilen, die NS-Opfern Entschädigungsansprüche gegen Deutschland zugestanden haben. So hat etwa der Oberste Gerichtshof Griechenlands im Jahr 2000 ein Urteil des Landgerichts Livadia bestätigt, das Deutschland zur Zahlung von 28 Millionen Euro an die Überlebenden bzw. die Hinterbliebenen der Opfer des Massakers von Distomo verurteilt hatte. Alle seither amtierenden Bundesregierungen haben jedoch die Anerkennung dieses Urteils verweigert. Entschädigungen wurden nicht bezahlt.

Dies ist aus Sicht des Deutschen Bundestages höchst unbefriedigend. Menschen, die dem fürchterlichen Terror der Nazis ausgesetzt waren, haben einen Anspruch auf Entschädigung. Diesen Anspruch zu erfüllen, erachtet der Deutsche Bundestag als eine politische und moralische Verpflichtung.

Es ist deshalb höchste Zeit, dass die Bundesregierung mit der griechischen Regierung faire Verhandlungen über die ausstehenden Entschädigungszahlungen für die Überlebenden des NS-Terrors und die Hinterbliebenen der Ermordeten führt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Griechenland gegenüber zu erklären, dass Deutschland die Pflicht hat, Opfern deutscher Besatzungsverbrechen, die bisher nicht entschädigt worden sind, individuelle Entschädigungszahlungen zu leisten,
2. mit der griechischen Regierung in Verhandlungen mit dem Ziel eines Abkommens zu treten, das Regelungen über Empfängerkreis und Höhe der Entschädigung enthält, und in diese Verhandlungen auch Vertreter von Opferorganisationen einzubeziehen,
3. sich der Vollstreckung bisheriger Urteile griechischer und italienischer Gerichte zu unterwerfen, die Entschädigungsansprüche griechischer NS-Opfer bestätigt haben.

Berlin, den 24. April 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die 1960 vereinbarte Globalzahlung über 115 Millionen DM war angesichts des beispiellosen NS-Terrors nicht nur viel zu niedrig, sie beschränkte sich zudem auf die Wiedergutmachung gegenüber Menschen, die „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen“ betroffen waren.

Nazi-Opfer, die hingegen von unspezifischen Terrormaßnahmen betroffen waren, fielen nicht darunter: etwa die Opfer der Massenerschießungen, die Einheiten von Wehrmacht, Polizei und Waffen-SS im Rahmen von „Sühnemaßnahmen“ oder der mörderischen sogenannten Partisanenbekämpfung verübten. Dabei steht außer Frage, dass auch diese Morde in eklatanter Weise gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht verstoßen haben.

Der Rechtsauffassung der Bundesregierung zufolge gehört die Frage individueller Entschädigungen für NS-Opfer zum Bereich der Reparationen. Der Verpflichtung des Londoner Schuldenabkommens von 1953, die Reparationsfrage im Zuge eines Friedensvertrages zu klären, hat sich die Bundesregierung nach Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages 1990 jedoch entzogen.

Ihre Auffassung, mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag in Verbindung mit der Charta von Paris hätten die früher von den Nazis überfallenen Staaten auf jegliche Reparationsansprüche verzichtet, überzeugt nicht. In keinem der beiden Dokumente wird das Thema Reparationen überhaupt erwähnt. Zudem ist mit der Charta von Paris der Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht beschlossen, sondern lediglich „zur Kenntnis“ genommen worden. Daraus lässt sich keineswegs ein klares Bekenntnis etwa Griechenlands, das der Charta zustimmte, zum Reparationsverzicht entnehmen. Das wird unter anderem auch aus der Tatsache deutlich, dass griechische Regierungsvertreter in der Vergangenheit wiederholt die Aktualität des Anspruchs auf Entschädigungen für Kriegsschäden wie auch individuelle Leistungen für NS-Opfer betont haben. So hat der griechische Botschafter bereits 1995

dargelegt, nach der Wiedervereinigung Deutschlands müsse über Schulden und Reparationen verhandelt werden.

Weil sich aber sämtliche Bundesregierungen seither weigerten, solche Verhandlungen aufzunehmen, haben einige der überlebenden NS-Opfer bzw. die Hinterbliebenen den Klageweg beschritten. Die Klärgemeinschaft von Distomo vertrat die Interessen der Opfer eines SS-Massakers, dem am 10. Juni 1944 218 Zivilistinnen und Zivilisten zum Opfer gefallen waren. Die Klärgemeinschaft hat, nachdem die Bundesregierung die Umsetzung des Urteils des Landgerichts Livadia verweigerte, versucht, die Vollstreckung des Urteils vor italienischen Gerichten durchzusetzen. Gegen entsprechende Urteile der italienischen Justiz ist die Bundesregierung vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) vorgegangen. Letztlich war die Bundesregierung bis heute darin erfolgreich, Entschädigungsforderungen der NS-Opfer vor Gerichten abzuwehren. Dieser juristische Erfolg ging zu Lasten der NS-Opfer und ist unter humanitären wie auch unter politischen Gesichtspunkten eine schwere Hypothek für Deutschland.

Es steht außer Zweifel, dass viele Griechinnen und Griechen, die von den Nazis auf fürchterlichste Weise misshandelt wurden, bis heute keine Entschädigung erhalten haben. Wenn Deutschland seine Verantwortung für die Verbrechen des NS-Regimes ernst nimmt, muss es den Betroffenen die Entschädigung endlich gewähren.

Unabhängig davon, ob man eine Reparationspflicht Deutschlands schon aus den vom Deutschen Reich begangenen Verletzungen des Völkerrechts heraus begründet oder (erst) als Ergebnis einer vertraglichen Vereinbarung, bedarf es Verhandlungen mit der griechischen Seite, um über die Höhe von Leistungen und den Kreis der Empfangsberechtigten Einigkeit zu erzielen.

In solche Verhandlungen sind auch Vertreter von NS-Opferverbänden einzubeziehen. Es ist sicherzustellen, dass individuelle Entschädigungen für NS-Opfer auch bei diesen ankommen. Eine „Verrechnung“ solcher Zahlungen mit Verbindlichkeiten des griechischen Staates oder griechischer Banken darf es nicht geben.

